

Landratsamt Forchheim
Dienststelle Ebermannstadt
Fachbereich 44 - Umweltschutz/Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-226/2025

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3340 der Gemarkung Forchheim**

Bekanntmachung:

Die Siemens Healthineers AG, Siemensstraße 1 in 91301 Forchheim, betreibt in 91301 Forchheim, Siemensstr. 1, einen Standort für die Entwicklung und die Produktion medizintechnischer Anlagen und Anlagenkomponenten. Dieser soll erweitert werden. Derzeit plant die Siemens Healthineers AG

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von CdTe-Einkristallen aus den Elementen Cadmium und Tellur zur Verwendung in Röntgendetektoren (Photon Counting Technology),
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Wafering (mechanische Bearbeitung von Halbleiterwerkstücken) und zur Sensorfertigung und
- die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Nebeneinrichtungen. Diese werden innerhalb des Betriebsgebäudes integriert bzw. auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Fertigungsgebäude errichtet.

Die Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhangs I zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) dar.

Das Landratsamt Forchheim hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 und 7 i. V. m. Nr. 4.2 Anlage 1, Spalte 2, UVPG durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage in einem bereits bestehenden Fertigungsgebäude. Dadurch kommt es nur zu einer untergeordneten Flächenneuversiegelung. Daher sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Gewässer oder die biologische Vielfalt zu erwarten. Die erforderlichen Maßgaben zu Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu besorgen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen in den vorgelegten Antragsunterlagen sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und -grenzwerten werden für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Niederschrift über die UVP-Vorprüfung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ebermannstadt, 01.07.2025

Dr. Köhler
Oberregierungsrat